

schiede um einer vorgefassten Meinung willen zu verwischen, sondern aus ihrer getreuen Beobachtung die Entstehung des Werkes und seine Verfasser zu erkennen. Dazu aber bedarf es der liebevollen Versenkung in das Wesen der Quelle mehr als der dialektischen Kunst, in der Haller ein Meister ist und die ihn hier doch völlig in die Irre geleitet hat¹.

Wenn ich den Beweis dafür angetreten habe, dass meine Scheidung der Reichsannalen von der Chronik zutreffend ist², so begnüge ich mich zu bemerken, dass Haller zwar mit grösstem Nachdruck, aber ebenso erfolglos gegen die Herkunft unserer Hs. aus Neuburg ankämpft. Sein Versuch (S. 112 ff.), die Neuburger Glossen in der 'Marbacher' Chronik auf andere Weise zu erklären, bedeutet für sich allein den Zusammenbruch seines Systems und wird für niemand ausser für den Verfasser selbst etwas anderes sein als das Eingeständnis, dass auf solchen Wegen die verwickelten Beziehungen — um die auch ich mich aufs ernsteste bemühte, ohne zu glauben, hier überall das letzte Wort gesprochen zu haben — nicht einmal mit einem bescheidenen Mass von Wahrscheinlichkeit zu deuten sind. Wie er nun gar die Notiz vom Jahre 1262: 'Kalendas Novembris obiit frater Richardus heremita Pfaffenbornen' beseitigt³, aus der Schulte mit vollstem Recht auf den Neuburger Ursprung unseres Codex schloss, weil Altpfaffenbronn in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters liegt und zu dessen Besitzungen gehörte, — das ist eine Art der Quellenbehandlung, die an dem Einfachen und Selbstverständlichen mit vornehmer Nichtachtung vorübergeht, um an seine Stelle das Gekünstelte und Unnatürliche zu setzen. Und nicht anders ist es, wenn Haller aus der Fortsetzung von 1213—1238 nur die beiden auf einen

1) Mit Hallers These von der Abfassung der Annalen und der Chronik durch Propst Friedrich steht und fällt im wesentlichen sein ganzes Buch. Ihre Abweisung überhebt mich der Widerlegung im einzelnen. 2) Es bleibt denn auch selbstverständlich dabei, dass die Neuburger Fortsetzung erst mit dem J. 1213 beginnt. 3) Haller S. 45: 'Ein heiligmässiger Einsiedler, dessen Tod in Neuburg der Aufzeichnung würdig schien, kann keine ganz gleichgültige Persönlichkeit gewesen sein. War der Mann aber bei Lebzeiten berühmt, dann weiss ich nicht, warum man sein Sterben nicht an jedem beliebigen Orte der Nachbarschaft als ein Ereignis empfunden haben könnte, das auch die Nachwelt anging'. Der Vergleich mit dem 1232 verzeichneten Tode des Magisters Wilhelm ist schlechthin unzulässig; vgl. den Wortlaut der Ann. Marb. und Chron. Alberici MG. SS. XXIII, 929.